



MERKBLATT FÜR TIERHALTER

Ganzjährige Weidehaltung von Schafen und Ziegen

Die Halter von Schafen und Ziegen müssen bei der Haltung folgende Mindestanforderungen gemäß Tierschutzgesetz § 2 Nr. 1 einhalten:

1. Fütterung:

Es muss eine wiederkäufer- und bedarfsgerechte Fütterung für alle Tiere gesichert sein, d.h. es muss zugefüttert werden, wenn der Grasaufwuchs nicht ausreicht, eine geschlossene Schneedecke vorliegt oder der Boden gefroren ist. Dem erhöhten Energiebedarf bei Muttertieren und extremer Kälte ist dabei Rechnung zu tragen. Hier ist die Fütterung anzupassen, v.a. in den 6-8 Wochen vor dem Ablammen und bei Mehrlingsträchtigkeiten. Regelmäßig ist der Ernährungszustand bei stark bewollten Rassen mit dem Lendengriff zu beurteilen, bloßes Anschauen reicht nicht aus.

2. Tränkeversorgung:

Tränkwasser in Trinkwasserqualität muss Schafen und Ziegen während des gesamten Jahres ausreichend zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Wird das Wasser in Trögen zur Verfügung gestellt (unbewegtes Wasser), muss das Wasser täglich gewechselt werden und der Behälter regelmäßig gereinigt werden. Im Winter reicht die Aufnahme von Schnee zur Wasserversorgung nicht aus. Auch bei Frost müssen sich Schafe und Ziegen mindestens einmal täglich satt trinken können, laktierenden und trächtigen Tieren ist mindestens zweimal täglich ausreichend Wasser zur freien Aufnahme anzubieten.

3. Einzäunung:

Die Einzäunung der Weide darf kein Verletzungsrisiko für die Tiere darstellen, sie dürfen sich nicht mit den Hörnern darin verfangen (Schafknotengitter). Bei Ziegen ist auf eine ausreichende Höhe zu achten. Eine alleinige Umzäunung aus Stacheldraht ist nicht zulässig.

4. Witterungsschutz:

Es muss ein Witterungsschutz für alle Tiere vorhanden sein, der vor Kälte, Nässe, Wind und Sonne schützt. Dieses kann im Einzelfall eine wasserdichte Überdachung oder eine vergleichbar wirksame Einrichtung erforderlich machen. Der Witterungsschutz kann natürlich (immergrüne, dichte Hecken, Nadelbaumgruppen, Büsche) oder künstlich (am besten 3-seitig geschlossen, mindestens aber zur Hauptwindrichtung, Windschutznetze, ausreichend hoch gestapelte Strohbälle) sein. Der Platz muss ausreichend groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig Schutz finden. Ziegen verfügen nicht über ausreichende Unterwolle oder ausreichende Fettreserven zur Isolation, daher sind sie temperaturempfindlicher.

5. Ablammung:

Die Kältetoleranz bei neugeborenen Lämmern ist begrenzt, daher darf eine Ablammung im Winter im Freien nur mit speziellem Witterungsschutz toleriert werden. Der Witterungsschutz muss Schutz vor Regen, Schneefall, Wind und Kälte (3-seitig geschlossen) bieten, der Boden muss trocken, sauber und eingestreut sein, um eine Wärmeabgabe auf dem kalten Boden zu verhindern. Dieser Schutz ist den Tieren zur Geburt und den Muttertieren und ihren Sauglammern während der ersten 4-8 Wochen zur Verfügung zu stellen. Das Herdenmanagement mit Ablammung in der wärmeren Jahreszeit ist zu bevorzugen. Beeinträchtigen Wind, Kälte, Regen oder Nässe die Gesundheit der Tiere, so stellt das Ablammen lassen ohne einen entsprechenden Witterungsschutz einen tierschutzrechtlichen Verstoß dar.



6. Schur:

Bewollte Tiere ohne eigenen Wollwechsel sind einmal im Jahr (Ausnahme: Lämmer) zu scheren, wobei der Termin der Schur zwischen Mitte Mai und Ende Juni liegen sollte, damit die Tiere zum Winter wieder ausreichend bewollt sind. Nach der Schur sollte in den ersten 24 Stunden ein Witterungsschutz vorhanden sein, im Sommer sollte bei starker Sonneneinstrahlung für 10 Tage ein Schutz vor Sonnenbrand vorhanden sein (Schatten).

7. Regelmäßige Kontrolle:

Es hat eine regelmäßige Kontrolle der Tiere stattzufinden, wobei der Gesamteindruck der Herde durch Beobachtung der Einzeltiere beurteilt werden sollte, in der Regel mindestens einmal täglich. Während der Ablammsaison, in der Aufzuchtphase der Lämmer, bei gehörnten Rassen (Hängenbleiben mit den Hörnern in „Schafnetzen“) und bei Fleischrassen mit starker Bewollung (in Kuhlen „auf dem Rücken liegen bleiben“) sollten mehrmals täglich Kontrollen, ggf. auch nachts, durchgeführt werden.

Weiterführende Unterlagen:

Tierschutzgesetz

Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung

TVT Merkblatt Nr. 91 Hinweise für die Wanderschafthaltung in der kalten Jahreszeit (Stand 11/2006) und Merkblatt Nr. 93 Artgerechte Ziegenhaltung (Stand 2/2012)

LAVES Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen (Stand 3/2009)